

zeugung aus, dass er sich derselben stets würdig erhalten wird.

Lemberg, den 30. September 1840.

Franz Piller & Comp.

Herr **Franz Galinski**, in Galizien gebürtig, katholischer Religion, hat seit December 1836 bis September 1838 in meinen Buchhandlungen zu Lemberg und Tarnow conditionirt, und sich während dieser Zeit stets zu meiner Zufriedenheit rechtschaffen, fleissig und ruhig benommen, weshalb ich ihm auf sein Verlangen gegenwärtiges Zeugniß recht gern und pflichtmässig ertheile, und ihm zu seinem weitem Fortkommen vom Herzen das beste Glück wünsche.

Lemberg, den 25. Januar 1840.

Johann Millikowski.

[5638.] Die Erklärung des Herrn Stadtrath Fr. Fleischer im Börsenblatte Nr. 94 a. c. erfordert noch eine Erörterung. Hr. Stadtrath Fr. Fleischer bestimmt nämlich nicht, zu welcher Stunde er am Börsentage eine Zahlung in seinem Gewölbe für seine Committenden annimmt. Dieser Umstand dürfte hier darum einer Erwähnung bedürfen, da einige hiesige Handlungen nicht regelmäßig die Börse besuchen, theils weil sich dieselben einer unbedeutenden Zahlung halber nicht einen Zeitverlust zufügen wollen, theils weil sie dieses kleine Geschäft bis auf einen der nächsten Börsentage verschiebbar glauben, theils aber auch, weil sie in der Regel nur für sich Zahlungen zu leisten haben.

Zur Erläuterung in Bezug obiger Erörterung übergiebt der Unterzeichnete nachstehenden Fall der Öffentlichkeit. — Am 14. d. in den Nachmittagsstunden zwischen 3—4 Uhr sandte ich durch einen meiner Lehrlinge dem Herrn Stadtrath Fr. Fleischer eine Zahlung für einen seiner Committenden zu. Die Zahlung wurde zurückgewiesen mit dem Bemerkten: „die Börsenkasse sei geschlossen.“

So trefflich nun die Börsenordnung ist, so nachtheilig kann die zu peinliche und strenge Ausübung derselben für die auswärtigen Herren Collegen unter gewissen Umständen werden, und dürften Fälle, die darauf Bezug haben, manchen Herrn Collegen genugsam aus Erfahrung bekannt sein. J. B. Ein auswärt. Herr College sendet an seinen Commissionair am Donnerstag (also den Tag nach dem Börsentage) eine Zahlung ein, mit dem Bemerkten, dieselbe sofort zu leisten und mit umgehender Post die bei dem Commissionair seines Creditors lagernden Journale, Fortsetz. od. dgl. zu erlangen. Der consequente hies. Commissionair muß nun die Zahlung 7 Tage liegen lassen, um der Börsenordnung Genüge zu leisten. Es fragt sich nun: Wer ist hier der leidende Theil?

Ich bin der festen Ueberzeugung, daß nur gegenseitige Gefälligkeiten der hies. Commissionaire unter einander das Wohl ihrer Committenden kräftig fördern werden.

C. S. Reklam.

[5639.] **RS** Ich ersuche dringend, mir **Nichts à Conto Bern** zu übersenden. Wer mir nicht Rechnung geben will, lasse Bestellungen à cond. unbeachtet, Festverlangtes wird Herr Frohberger stets gegen baar für mich einlösen.

Luzern, 19. Oct. 1840.

L. A. Jenni Sohn.
(Rudolf Jenni.)

[5640.] **Persönliches in Nachdrucksangelegenheiten.**

Eine Erklärung in diesen Blättern Nr. 92 [5421] veranlaßt mich, zur Verständigung einen Beitrag zu geben, um zu beweisen, daß die von Th. Hahn aus lauter fremdem Eigenthum zusammengestoppelten und bei Bote und Bock in Berlin erschienenen Solfeggien wirklicher Nachdruck sind. Es würden daher die Verleger dieses Nachdruckes besser gethan haben zu schweigen, statt sich aufs hohe Pferd setzen zu wollen.

In einem Schreiben des königl. Polizei-Präsidiums 1r Abth. in Berlin vom 26. Juni a. c. heißt es unter andern: „daß die von Ihnen als Nachdruck denuncirten, bei Bote und Bock hieselbst erschienenen Achtzehn Solfeggien für die Altstimme mit Begleitung des Pianof. herausgegeben von Th. Hahn 18 Hefte, mit dem auf Antrag der Schlesinger'schen Musikalienhandlung mit Beschlag belegten, in jenem Bescheide erwähnten musikalischen Werke nicht identisch sind. Das Polizei-Präsidium hat daher nachträglich die Beschlagnahme des von Ihnen als Nachdruck denuncirten Musikstücks verfügt, und sind in Folge dessen in der Handlung Bote und Bock 31 Exemplare desselben nebst den dazu gehörigen 20 Platten weggenommen worden.“ Ferner meldet das königl. Criminalgericht der Residenz Berlin vom 29. August: „Auf Ihre Vorstellung vom 16. Juli c. wird Ihnen bekannt gemacht, daß gegen die Buch- und Musikalienhändler Ed. Bote und G. Bock wegen Nachdruckes des in deren Verlage erschienenen Werkes: 18 Solfeggien für die Altstimme mit Begl. des Pianof. herausgegeben von Theodor Hahn, die fiscoalische Untersuchung eingeleitet ist.“

Sobald die Untersuchung mittelst Bestrafung der Nachdrucker beendet sein wird, bringe ich bei dem Civilgericht, dem königl. Stadtgericht zu Berlin, meine Entschädigungsklage an.

Leipzig, den 23. October 1840.

Friedrich Hofmeister.

[5641.] **Unsere Colorir-Anstalt**

erlauben wir uns bei Vorkommen zu geneigter Berücksichtigung bestens zu empfehlen.

L. Pönike & Sohn in Leipzig.

[5642.] **A n z e i g e .**

In dem von uns unterm 1. October versandten: Fuchs die krankhaften Veränderungen der Haut und ihrer Anhänge 1c. 1c. Abthl. 1, 2, ist in einigen Exemplaren die Lage 37—42 Bogen doppelt, dagegen wird Bogen 43—48 fehlen. Wir bitten um gefällige Zurücksendung der doppelten Bogen 37—42, worauf die fehlenden erfolgen sollen.

Dieterich'sche Buchhdlg.
in Göttingen.

[5643.] Die Herren Verleger schönwissenschaftlicher, medizinischer, juristischer und kathol. theologischer Literatur handeln in ihrem eigenen Interesse, wenn sie die Gefälligkeit haben, mir ihre Nova baldigst in einfacher Zahl zu senden und bei ihren Ankündigungen in hiesigen Blättern meine Firma nicht unerwähnt zu lassen. Der bedeutende Wirkungskreis verbürgt einen lohnenden Erfolg.

Auch bin ich gern erbötig, bei Inseraten von Schriften, welche guten Absatz versprechen, die Hälfte der Kosten zu tragen.

Düsseldorf, am 19. October 1840.

Vöttcher'sche Buchhandlung.

[5644.] Die Verleger von Taschenbüchern für 1841 werden um schnelle Zusendung von 2—6 Exemplaren à Cond. ersucht. Der Absatz könnte im Voraus verbürgt werden.

Constanz, den 1. October 1840.

C. Glükher.